Satzung der St.- Ludgerus- Schützengilde Harwick e. V.

Stand 31.03.2023

A. Allgemeines

Vorwort

Sich auf das Gute und Erhaltenswerte der Vergangenheit zu besinnen, um es heute und in der Zukunft richtig anzuwenden, ist neben der Pflege der Geselligkeit und Heimatliebe eine der wichtigsten Aufgaben unserer Schützengilde. Aus diesem Grunde sollten uns die nachfolgenden Statuten helfen, gemeinsam und gleichberechtigt obige Aufgabe zu erfüllen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und transgender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Geschäftsordnung

1. Der Harwicker Schützenverein trägt den Namen „***St.-Ludgerus-Schützengilde Harwick e. V***“**.**
   Der Verein ist seit dem 29.05.1969 unter der Nummer VR 305 im Vereinsregister des Amtsgerichts Borken eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gescher- Harwick und besteht nachweislich seit 1654.

3. Das Vereinsjahr ist von Anfang November bis Ende Oktober

4. Der Schützenverein „St. Ludgerus-Schützengilde Harwick e. V.“ gibt sich eine Geschäftsordnung. In Ihr werden alle Richtlinien erläutert und geregelt, die das Vereinsleben betreffen, sofern sie keinen satzungsändernden Charakter haben und nicht gegen gültige Artikel der Satzung verstoßen.

   Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens und des Brauchtums der Schützengilde. Ferner althergebrachte Einrichtungen und Gebräuche zu ehren, an denselben festzuhalten sowie den Gemeinsinn, die Geselligkeit und den Frohsinn in der Schützengilde zu beleben.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Gescher mit der Maßgabe zu, es für gemeinnützige sportliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, kann notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

a) Aktive Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die der St.-Ludgerus-Schützengilde ein besonderes Interesse entgegenbringt und ***mindestens 16 Jahre alt sein muss***. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Anschrift schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Mit dem Antrag erkennt die Person für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Offiziere zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Er ist im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. ***Weitere Befreiungen regelt die Geschäftsordnung.***

2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung oder bei zweimaliger Nichtzahlung des Beitrages können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können durch Beschluss des Vorstandes die Beträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

3. entfallen

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

    a. Tod
    b. Freiwilligen Austritt
    c. Streichung aus der Mitgliederliste
    d. Ausschluß

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss ***bis zum 31. Oktober des Jahres*** dem Vorstand gemeldet sein.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 II, Satz 1 und 2, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

    Ausschließungen sind insbesondere:

    a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und Offiziere,

    b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen – Ehrenmitglied

1. Für besondere Verdienste um den Verein können vom Verein Ehrungen ausgesprochen werden.

2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel während des Schützenfestes vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind*:*

a) der Vorstand
b) der Offizierskorps
c) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

   a) dem ersten Vorsitzenden,
   b) dem zweiten Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Vertreter des Schriftführers,
   e) dem 1. Kassierer,
   f) dem 2. Kassierer (Hinweis Positionsbeschreibung siehe Geschäftsordnung)
   g) dem Oberst bzw. ranghöherer Offizier
   h) und dem Major bzw. ranghöherer Offizier

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

   a) dem geschäftsführenden Vorstand

   b) weiterer Vorstandsmitglieder, deren Anzahl sich nach der Mitgliederstruktur der St. Ludgerus-Schützengilde Harwick richtet und von der Generalversammlung bestimmt wird,

   c) Jugendvertreter, - deren Mindestalter 18 Jahre sein muss- deren Anzahl sich nach der Mitgliederstruktur der St. Ludgerus- Schützengilde Harwick richtet und von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Jugendvertreter scheidet aus dem Vorstand aus, wenn er 30 Jahre alt ist oder bei Heirat.

   d) dem jeweiligen Schützenkönig,
   e) den Ehrenvorstandsmitgliedern.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die aus dem Vorstand scheidenden Mitglieder werden durch Wiederwahl oder Neuwahl ersetzt. Nicht betroffen von dem Ausscheidungsmodus ist der Ehrenvorstand.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand einen Vertreter aus seinen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Amtsführung des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten berechtigt.

3. Über Verwendung von Vereinsvermögen- dessen Höhe in der Geschäftsordnung bestimmt wird - entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Darüberhinausgehende Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlussfähigkeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Ehrenvorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

3. Über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu erstellen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am **1. Samstag im November nach Allerheiligen** bzw. Allerseelen statt. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung in der Gescherer Zeitung bzw. Folgezeitung und/oder schriftlich per Post bzw. e-mail- soweit die mail- Adressen dem Vorstand mitgeteilt wurden.
Die Einladung kann auch im Vereinsschaukasten oder auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Verhandlung erfolgen.

In der Einladung angekündigte Satzungsänderungen sind auf der Website des Vereins nachzulesen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

   a) die Genehmigung des Kassenabschlusses,
   b) die Entlastung des Vorstandes,
   c) die Abhaltung des jeweiligen Schützenfestes,
   d) die Neuwahl des Vorstandes,
   e) die Neuwahl des Offizierskorps
   f) Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung
   g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
   h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16),
   i) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

3a. Über die Form der Wahl wird in der Geschäftsordnung geregelt.

4. Über den Fortgang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind schriftlich und begründet vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung bis zum 20.10 des Jahres beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Grundes von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten analog die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
Die Leitung dieser Ausschüsse hat der 1. bzw. der 2. Vorsitzende.

D. Brauchtum

§ 19 Offizierskorps

1. Das Offizierskorps besteht aus:

   a) Oberst bzw. ranghöherer Offizier
   b) Major bzw. ranghöherer Offizier
   c) Hauptleuten,
   d) Leutnanten,
   e) Feldwebeln,
   f) Fahnenoffizieren,
   g) Adjutanten
   h) Gruppenführern; die Anzahl richtet sich nach der Anzahl der Kompanien

2. Das Offizierskorps wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die gewählten Offiziere werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die aus dem Offizierskorps scheidenden Mitglieder werden durch Wiederwahl oder Neuwahl ersetzt. Nicht betroffen von dem Ausscheidungsmodus sind die Ehrenoffiziere.

4. Scheidet ein Mitglied des Offizierskorps vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, beauftragt das Offizierskorps einen Vertreter aus seinen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Amtsführung des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Die Laufbahn der Offiziere regelt die Geschäftsordnung

Ist ein Offizier während des Festes verhindert, hat er sich beim Oberst abzumelden.

§ 20 Schützenfest

Nachdem von der ordentlichen Mitgliederversammlung die Abhaltung eines Schützenfestes beschlossen ist, wird dies gefeiert.

Als Termin für das Schützenfest wird traditionsgemäß der erste Sonntag nach Pfingsten festgelegt.

Die Vergabe der Bewirtung erfolgt jeweils nach Ausschreibung bzw. Verhandlungen durch den Vorstand.

§ 21 Königsschuß

1. Jeder Schütze hat nach dreijähriger Mitgliedschaft Anrecht auf den Königsschuß.

2. Wenn ein Unberechtigter den Vogel abschießt oder ein Berechtigter keinen Thron stellen kann, hat er umgehend für einen neuen Vogel zu sorgen und sämtliche Schüsse zu zahlen, die zum Abschuss des neuen Vogels erforderlich sind. Außerdem hat er den Gegenwert für 250 Liter Bier an die St. Ludgerus-Schützengilde zu zahlen. (Richtwert siehe jeweils aktuelle Ausschreibung für das Schützenfest.)

3. Für den Königsschuß wird vor dem Fest vom Vorstand ein Geldbetrag festgelegt, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Kassenstand richtet und der bei Ausgabe der Parole an den Schützenfesttagen bekanntgegeben wird und auf dem Thron zu verzehren ist. Sollte der Vogel aus irgendeinem Grund nicht abgeschossen werden, so hat der Vorstand sofort zu beraten, ob sich eine Finanzierung zustande bringen läßt.

§ 22 Königsthron

Der König wählt das Throngefolge aus der St.-Ludgerus-Schützengilde Harwick.
Der König ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres auf seine Kosten eine Silberplakette anfertigen zu lassen, auf der Name des Königspaares und das Jahr des Königsschusses zu vermerken sind, und diese sodann an der Königskette befestigen zu lassen. Außerdem hat der König für das nächste Schützenfest den Vogel zu besorgen und für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützengilde eine hl. Messe zu bestellen.

Für jeden Schützen sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, an diesem Festhochamt teilzunehmen.

§ 23 Eigentum des Vereins

Alle aus der Gemeinschaftskasse beschafften Sachen bleiben Eigentum des Vereins. Ausscheidende Vereinsmitglieder behalten kein Recht am Vereinseigentum.

Eigentum der Schützengilde Harwick sind insbesondere:

1. Die Fahnen
2. Die Königsketten einschließlich Silberplaketten
3. Die Vogelstange einschließlich Grundstück incl. Bepflanzung, Bänke, Tische usw.
4. Gewehre
5. Monturstücke der Offiziere wie Degen, Achselstücke, Federbüsche und Schärpen.

Der 1. Vorsitzender hat für die Aufbewahrung des Eigentums Sorge zu tragen. Der Vorstand

hat das Recht, sich von der guten Aufbewahrung zu überzeugen. Für Verlust und Beschädigung von Vereinseigentum haftet der jeweilige Inhaber.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Haftpflicht

Für die bei Vereinsaktivitäten entstehenden Personen- und Sachschäden innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 15 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereinsliquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen.

Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung vom 09.11.2019 verliert damit ihre Gültigkeit.